

# Fotovoltaik als Einkunft

Die Finanzverwaltung hat jüngst ihre Rechtsmeinung zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich dargelegt. Es gibt drei verschiedene Nutzungstypen von Fotovoltaikanlagen: Der Volleinspeiser bringt seine gesamte Energieproduktion in das lokale Stromnetz zu einem (geförderten) Stromtarif ein. Der Eigenbedarf wird zur Gänze vom Stromnetz fremdbezogen. Der Überschusseinspeiser nutzt seine Energieproduktion selbst – ein allfälliger Überschuss wird in das lokale Stromnetz entgeltlich eingespeist. Der Inselbetrieb ist ein Eigenbedarfsbetrieb, bei dem allfällige Überschüsse lokal gespeichert werden. Es gibt keine örtliche Stromversorgung (z. B. Schutzhütte). Die

Finanzverwaltung hat in einem jüngst veröffentlichten Artikel (SWK Nr. 23/24 – 2009, S. 687 ff) die Rechtsmeinung vertreten, dass soweit die im Jahresdurchschnitt erzeugte Energiemenge der durchschnittlichen für die Haushaltsführung benötigten Energiemenge entspricht, die Ausgaben für Anschaffung und Betrieb der Fotovoltaikanlage nicht abzugsfähig (gem. § 20 Abs. 2 Z 1 EStG) sind (Nutzung für privaten Bereich, da keine Speichermöglichkeit der Energie). Wird allerdings mehr Strom erzeugt, als privat genutzt wird, kann es zu einer Erfassung dieser Überschüsse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb kommen. Werden nachhaltig Verluste erzielt, kommt es zur steuerrechtlichen Liebhaberei.

LBG



Foto: Fotovoltaik

## Neuaufgabe ÖNorm B 1801-1

Die ÖNorm B 1801-1 (2009-06-01) „Bauprojekt- und Objektmanagement-Teil 1; Objektentwicklung“ ersetzt die ÖNorm B 1801-1 (1995-05), ÖNorm B 1801-3 (1999-07) und ÖNorm B 1801-4 (1998-12) bzw. führt diese Normen zusammen. Durch die neue Norm werden im Bereich der Projekt-Managements z. B. unter Punkt 4 „Planungssysteme“ die „Qualität mit Qualität und Quantität“ zusammen-

gefasst. Weiters werden in diesem Bereich nunmehr die Projektphasen in die Entwicklungs-, Vorbereitungs-, Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungs- und Abschlussphase gegliedert. Darüber hinaus werden auch bisherige Kostenbereiche geändert (z. B. statt Kostengruppe 7 „Honorare“ nunmehr „Planungsleistungen“ [Allgemein, Bauherrnleistung und Planungsleistung], wobei Gutachten

und Beratungen nunmehr in den „Planungsleistungen“ enthalten sind).

RA DR. STEPHAN HEID

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG

Landstraßer Hauptstraße 88/2-4

A-1030 Wien

T +43(0)1/9669786

F +43(0)1/9669790

office@heid-schiefer.at

www.heid-schiefer.at

### KOMMENTAR



DDR KATHARINA MÜLLER

Willheim Müller Rechtsanwälte

### Anpassungsbedarf bei Stiftungen

Angesichts der aktuellen Entscheidung des OGH müssen bestehende Stiftungsurkunden kritisch überprüft werden. Die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands darf nicht den Begünstigten zukommen. Die Begünstigten dürfen grundsätzlich auch nicht die Mehrheit im Beirat stellen, wenn diesem weitreichende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten zustehen. Einem Stifter steht es zwar auch nach

der Entscheidung des OGH grundsätzlich frei, zur Schaffung einer effizienten Organisation neben dem Stiftungsvorstand und Stiftungsprüfer weitere Organe einzurichten. In der Praxis hat der Stifter häufig den Wunsch, Familienmitgliedern, insbesondere nach seinem Tod, als Begünstigten Einfluss auf die Verwaltung der Privatstiftung und Kontrollrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand einzuräumen. Dies wurde bisher häufig durch die Einrichtung eines Begünstigtenbeirats erreicht, dem die vom Stifter vorgesehenen Einflussmöglichkeiten auf Willensbildung, Leitung und Überwachung des Vorstandes zukommt. Dies stand bislang auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Der aktuellen Entscheidung muss aber dadurch Rechnung getragen werden, dass die Stiftungsurkunden zwingend die mehrheitliche Besetzung der Beiräte mit stiftungsfremden Personen vorsehen, wenn dem Beirat weitreichende

Zustimmungs-, Weisungs- und Veto-rechte zukommen. Auf das Prozedere, wie die Mitglieder des Beirates bestellt werden, sollte dabei besonderes Augenmerk gelegt werden. Soll ein Begünstigtenbeirat ausschließlich mit Begünstigten besetzt werden – was nach wie vor möglich ist –, so sind seine Kompetenzen auf Kontroll- und nur sehr eingeschränkte Weisungsrechte zu beschränken. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, welche Rechte dem Begünstigtenbeirat eingeräumt werden dürfen. Das Recht auf Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands darf ihm jedenfalls nicht (auch nicht eingeschränkt auf wichtige Gründe) zukommen. Sollte dies tatsächlich – gegen die Bedürfnisse der Stifter und die Firmenbuchpraxis – auch auf den Stifter übertragen werden, sind auch bei den Stifterrechten Anpassungen erforderlich. Welche Lösung für Stiftung und Stifter zweckmäßig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.